

Produkt:	02.02.01
Federführung:	FB 30 Verkehr, Sicherheit und Ordnung
Bearbeiter/in:	Herr Müller
Datum:	11.02.2025

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	13.01.2025	
Stadtverordnetenversammlung	21.02.2025	

Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlängerung der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG).

Sachdarstellung:

Seit dem 01. Juli 2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft. Dieses regelt die Ausübung der Prostitution durch Personen über 18 Jahre, sowie das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes.

Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituerter ausüben will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, anzumelden. Zu der Anmeldung und Ausstellung entsprechender Bescheinigungen ergänzen sich auch eine Gesundheits- und Sozialberatung.

Obwohl Lampertheim Sperrgebiet ist und die Prostitution hier verboten ist, obliegen die Aufgaben nach dem ProstSchG (incl. der Gesundheits- und Sozialberatung für Prostituierten, die ihre Tätigkeit in anderen Kommunen ausüben) bei der Stadt Lampertheim.

In Absprache mit dem Kreis Bergstraße und den kreisangehörigen Kommunen wurde daher vereinbart, dass der Kreis die Aufgaben im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt. Damit können die Fach- und Sachkenntnisse beim Kreis und speziell beim Gesundheitsamt gebündelt werden. Die Sach- und Personalkosten werden durch die jeweiligen Kommunen ersetzt. Kommunen, die innerhalb eines Sperrgebietes liegen, zahlen einen geringen Beitrag. Für Lampertheim beläuft sich die Umlage auf 1.500 Euro jährlich.

Gemäß § 1 Abs. 2. ProstSchGZustV können Landkreise und kreisangehörige Kommunen durch öffentliche-rechtliche Vereinbarungen nach Maßgabe des Vierten Abschnittes des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) festlegen, dass der Landrat Aufgaben der Kommunen nach Abs. 1 in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen.

Gemäß § 45 HKO vertritt der Kreisausschuss den Landkreis. Daher sind die Verlängerungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Bergstraße, vertreten durch den Kreisausschuss, und den kreisangehörigen Kommunen, vertreten durch den Magistrat / Gemeindevorstand zu schließen, auch wenn es sich um eine Aufgabe des Bürgermeisters als örtlicher Ordnungsbehörde handelt, die der Landrat als Kreisordnungsbehörde übernimmt. Dies entspricht

im Übrigen auch dem Wortlaut des § 24 Abs. 1 KGG, der ebenfalls nur eine Vereinbarung zwischen Gemeinden und Landkreisen vorsieht und nicht zwischen Bürgermeistern und Landräten.

Ferner stellen die geplanten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übernahme von Aufgaben nach dem ProstSchG durch den Landrat als Kreisordnungsbehörde keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung dar (§ 51 Ziffer 19 HGO, § 30 Ziffer 17 HKO). Daher müssen der Kreistag des Landkreises Bergstraße sowie die Vertretungskörperschaften (Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung) der beteiligten Kommunen dem Abschluss ihrer jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch einen bedingungsfreien Beschluss zustimmen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 HGO, § 29 Abs. 1 Satz 1 HKO).

Der Entwurf der Vereinbarung ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

erstellt:		freigegeben:
Florian Müller Fachbereichsleitung		Marius Schmidt Erster Stadtrat

Besondere Auswirkungen auf das Klima:

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle	02.02.01	
X	bereitgestellte Mittel	1.500	EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	er-	EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor-schlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um		EUR

	erhöhen.	
4.	Folgekosten	
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. ()	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		